



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

23.06.2017

Nr. 38

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thaden | S. 361 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 362 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 363 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel | S. 365 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel | S. 367 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 371 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 373 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohenwestedt | S. 374 |
| 9. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 375 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thaden ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 03.07.2017, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus Alte Schule, Schulstraße, 25557 Thaden**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 8 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 9 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017
- 10 Auftragsvergabe über die Aufarbeitung vorhandener Unterlagen (Erfassen des Anlagevermögens) und Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung
- 11 Wegebauangelegenheiten
Abschluss Asphalt - kleine Maßnahmen
- 12 Feuerwehrangelegenheit - TS
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 14 Erlass von Forderungen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Klaus Heinrich Bünz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung der Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen und des § 7 der Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Lütjenwestedt vom 19. Dezember 2016 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 14. Juni 2017 folgende Satzung über die 1. Änderung der Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Lütjenwestedt erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Lütjenwestedt wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Lütjenwestedter Kinder zahlen während der Ferien eine Gebühr von 6,00 € pro Betreuungstag.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auswärtige Kinder zahlen während der Ferien eine Gebühr in Höhe von 9,00 € pro Betreuungstag.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Gebührensatzung des Kindergartens Lütjenwestedt tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Lütjenwestedt, den 14.06.2017

gez.

(L.S.)

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen und des § 7 der Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Lütjenwestedt vom 19. Dezember 2016 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 14. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 110,00 €, in der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 140,00 €.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 180,00 €, in der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 210,00 €.
- (3) Lütjenwestedter Kinder zahlen während der Ferien eine Gebühr von 6,00 € pro Betreuungstag.
- (4) Auswärtige Kinder zahlen während der Ferien eine Gebühr von 9,00 € pro Betreuungstag.

§ 3

Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes im Kindergarten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können zugelassen werden. Die Kindergartengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung im Kindergarten sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, den Kindergarten nicht besuchen kann.

(3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen bleibt der Kindergarten gem. § 3 Abs. 2 der Kindergartenordnung geschlossen, ausgenommen hiervon sind die beweglichen Ferientage und zwei Wochen der Sommerferien. Für diese anderen Zeiten, in denen der Kindergarten nicht geöffnet ist, sind die Kindergartengebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Lütjenwestedt Anwendung.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2016 und die Satzung über die 1. Änderung der Gebührensatzung vom 14.06.2017 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 15.06.2017

gez. (L.S.)

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte Nienborstel jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 15.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung beträgt:

Betreuungszeit	über 3-Jährige	unter 3-Jährige
08.00 – 12.00 Uhr	90,00 €	140,00 €
07.30 – 08.00 Uhr	10,00 €	15,00 €
12.00 – 12.30 Uhr	10,00 €	15,00 €
12.30 – 13.00 Uhr	10,00 €	15,00 €

Für eine spontane Nutzung des Früh-, und Spätdienstes wird eine tägliche pauschale Gebühr von 2,00 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Für unter 3-jährige Kinder, die die Kindertagesstätte während 50% der Öffnungszeiten gemäß § 2 der Kindertagesstättensatzung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen.

§ 2

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	76,67 €
3 Tage/Woche	46,00 €
2 Tage/Woche	30,67 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 40,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 folgenden Eigenanteil:

5 Tage/Woche	19,17 €
3 Tage/Woche	11,50 €
2 Tage/Woche	7,67 €
10er-Karte	10,00 €

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Nienborstel, 16.06.2017

gez. Unterschrift

Holger Kühl
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 15.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vormittags. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Vormittagsgruppe. Durch die Aufnahme und Betreuung sollen die Mütter entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.

Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte oder bei der Amtsverwaltung anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden

Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Nienborstel, Beringstedt, Lütjenwestedt, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten)

Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig in der Gemeinde Nienborstel)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50 % der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Bürgermeister fest.

Wenn noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.

Die Kindertagesstätte darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und bis spätestens 12.00 Uhr dort wieder abzuholen. Darüber hinaus werden folgende Betreuungszeiten angeboten: Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr und Spätbetreuung von 12.00 bis 12.30 Uhr sowie 12.30 bis 13.00 Uhr.

Die Kindertagesstätte ist während der Schulferien insgesamt für sechs Wochen geschlossen. Die genauen Schließzeiten sind in der Kindertagesstätte per Aushang bekanntzumachen.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr und/oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 5 Aufsicht, Leitung und Personal

Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

Die Leitung und das pädagogische Personal hat vor Aufnahme der Tätigkeit ein amtliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

§ 6 Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührenzahung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die die Kindertagesstätte besuchenden Kinder und die zur Betreuung eingesetzten Mütter sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Kindertagesstätte ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

Die Leiterin der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgefordert werden.

Fehlen durch eine Krankheit mehr als 1/3 der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit. Sie ist von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem ortsansässigen Arzt festzusetzen.

Die Kinder sollen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit eine Zahnbürste besitzen. Ein Handtuch sowie ein Zahnputzbecher werden von der Kindertagesstätte gestellt. Soweit in der Kindertagesstätte diese Dinge nicht zur Verfügung stehen, kann das Mitbringen verlangt werden.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm zu beantragen.

§ 12 Besichtigung der Kindertagesstätte

Eine Besichtigung der Kindertagesstätte ohne Genehmigung des Bürgermeisters oder der Leiterin der Kindertagesstätte ist nicht statthaft.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Nienborstel, 16.06.2017

gez. Unterschrift

Holger Kühl
(Bürgermeister)

**Satzung über die 1. Änderung
der Hauptsatzung
der Gemeinde Hohenwestedt
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. April 2017 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt vom 31. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 2 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

§ 2

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

2. Die alten §§ 2 bis 10 werden zu den §§ 3 bis 11.

3. Der neue § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist nicht Mitglied der Gemeindevertretung. Sie oder er wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

(4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(5) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht überschreitet,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

Artikel II

Diese Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.06.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenwestedt, den 22.06.2017

Gez.

Holger Bütecke
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 06.07.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Hoffmann
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 04.07.2017, um 18:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 Haushaltsentwicklung
- 9 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 10 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Grauel über die Wasserversorgung von Teilen der Gemeinde Grauel
- 11 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Tappendorf über die Wasserversorgung von Teilen der Gemeinde Tappendorf
- 12 Änderung der Entgeltordnung des Sport- und Jugendheims Hohenwestedt
- 13 Antrag der CDU-Fraktion zur Anschaffung eines Defibrillators für das Sport- und Jugendheim
- 14 Gebührenkalkulation für die Kindertagesstätte Hohenwestedt
- 15 Anfragen aus dem Ausschuss
- 16 Berichte über Beteiligungen
- 17 Antrag auf Zuschuss zur Erweiterung des MTSV-Sportlerheimes "Drei-Tannen"

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Werner Butenschön
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Sozialausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 05.07.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bedarfsplan Abenteuerspielplatz
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Heidi Peters
Ausschussvorsitzende